

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Identifizierung der Stelle:**  (GD-DIR-REF) | **ENV-B-3** |
| **Referatsleiter:**  **E-Mail-Adresse:**  **Telefon:**  **Anzahl der zu besetzenden Stellen:**  **Gewünschter Dienstantritt:**  **Gewünschte Dauer der**  **1. Abordnung:**  **Dienstort:** | **Mattia Pellegrini**  [**Mattia.pellegrini@ec.europa.eu**](mailto:Mattia.pellegrini@ec.europa.eu)  **+32 229 54138**  **1**  **2. Quartal 2020[[1]](#footnote-1)**  **2 Jahre1**  ⌧ **Brüssel □ Luxemburg □ Anderer:…………..** |
|  | **□** **Mit Vergütungen** ⌧ **Unentgeltlich Abgeordnet** |
| **Auf diese Stellenausschreibung können sich auch**  ⌧**Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:** □ **Island** □ **Liechtenstein** ⌧ **Norwegen** □ **die Schweiz** □ **EFTA-EEA in Kind Abkommen (Island, Liechtenstein, Norwegen)**  □**Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben:**  □**Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:** | |

**1. Art der Tätigkeit**

Das Referat „Abfallwirtschaft und Sekundärmaterialien“ der GD Umwelt setzt sich aus 25 enthusiastischen Kollegen zusammen, die auf eine nachhaltige, CO2-arme Kreislaufwirtschaft in Europa hinarbeiten. Als Team dynamischer Fachkräfte, darunter Wirtschaftswissenschaftler, Juristen, Naturwissenschaftler und Ingenieure, sind wir für 12 Rechtsakte im Zusammenhang mit Abfällen verantwortlich, die einen wesentlichen Teil der EU-Politik für die Kreislaufwirtschaft und einer schadstofffreien Umwelt ausmachen. Eine der wichtigsten Prioritäten des Referats in den kommenden Jahren wird die Verwirklichung der im Europäischen Grünen Deal festgelegten politischen Ziele sein, nämlich die Stärkung der Maßnahmen der EU zur Abfallvermeidung und die Umsetzung des Besitzstandes im Abfallbereich, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, und die Überarbeitung einer Reihe von Abfallvorschriften im Hinblick auf die Ziele der Kreislaufwirtschaft, einschließlich der Schaffung von Märkten für Sekundärrohstoffe.

Sie werden verschiedene Initiativen zur Verbesserung der Umsetzung und Durchsetzung der EU-Abfallvorschriften auf EU-Ebene koordinieren, insbesondere um unkontrollierte oder illegale Abfallverbringungen zu vermeiden. Sie werden auch einen Beitrag zu der EU-Politik leisten, mit der die Entwicklung des Marktes für Sekundärrohstoffe unterstützt werden soll.

Illegale Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Abfallsektor haben schädliche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und die Umwelt, sowohl in der EU als auch in den Drittländern, in denen Abfälle aus Europa ausgeführt werden. Sie stellen auch unlauteren Wettbewerb für Wirtschaftsakteure dar, die rechtmäßig in den Bereichen Abfallwirtschaft und Kreislaufwirtschaft tätig sind. Die EU-Mitgliedstaaten sind in erster Linie für die Durchsetzung der EU-Abfallvorschriften zuständig, aber auch auf EU-Ebene sind Maßnahmen erforderlich, um die Koordinierung zwischen den nationalen Vollzugsbehörden zu fördern und die Umsetzung des Besitzstands im Abfallbereich insgesamt zu verbessern. Der Abfallhandel wurde 2017 auf EU-Ebene als eine Form der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität anerkannt, und es wurden eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens ergriffen. Bislang gibt es jedoch keine geeigneten Mechanismen oder Instrumente auf EU-Ebene, die eindeutig eine Koordinierung gewährleisten würden. Eine der Hauptaufgaben des neuen Kollegen wird die Entwicklung eines solchen Mechanismus sein. Dies erfordert regelmäßige Kontakte mit den Mitgliedstaaten, Organisationen und Netzen, die sich mit der Durchsetzung des EU-Abfallrechts befassen (Europol, IMPEL, Interpol, Weltzollorganisation, Basler Übereinkommen, Envicrimenet usw.), sowie mit den zuständigen Generaldirektionen der Europäischen Kommission (GD HOME, GD TAXUD, GD GROW, GD TRADE, GD JUST usw.).

Der Verkehr von Sekundärrohstoffen in der EU wird durch das Fehlen eines einheitlichen Ansatzes in Bezug auf Abfälle und Nicht-Abfälle in den EU-Mitgliedstaaten behindert. Um dieses Problem anzugehen, wird die Kommission die Anwendung der EU-Vorschriften über das Ende der Abfalleigenschaft und den Status von Nebenprodukten durch die Mitgliedstaaten überwachen, auf der Grundlage der Bestimmungen der Abfallrahmenrichtlinie, und Initiativen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zur Entwicklung nationaler Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft unterstützen. Die Kommission beabsichtigt ferner, erneut zu prüfen, ob zusätzliche unionsweite Kriterien entwickelt werden müssen.

Die EU-Rechtsvorschriften über die Verbringung von Abfällen („Verordnung über die Verbringung von Abfällen“) werden derzeit überprüft, und die Kommission beabsichtigt, Anfang 2021 Änderungen dieser Rechtsvorschriften vorzuschlagen. Sie werden sich daran beteiligen, die Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der illegalen Verbringung von Abfällen und Verbesserung der Sekundärrohstoffmärkte zu verstärken, die eine der Prioritäten dieser Überprüfung darstellt.

**2. Erforderliche Qualifikationen**

**a) Zulassungskriterien**

Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie alle Zulassungskriterien erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, werden automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

• Berufserfahrung : Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

• Dienstalter : Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.

• Sprachkenntnisse : Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Maße besitzen. Ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in einer zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

**b) Auswahlkriterien**

Bildungsabschluss

- ein Universitätsabschluss oder

- eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung

im Bereich: Umwelt. Ein anderer Hintergrund wird berücksichtigt, wenn der Bewerber über einschlägige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Abfallbewirtschaftung und/oder der Strafverfolgung verfügt.

Berufserfahrung

Der ideale Bewerber/die ideale Bewerberin sollte Erfahrung im Umweltbereich, vorzugsweise im Bereich der Abfallbewirtschaftung oder -durchsetzung, idealerweise mit der Umsetzung der EU-Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung und die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen haben.

Wir suchen einen gut organisierten Bewerber/Bewerberin mit einem Sinn für Eigeninitiative, ausgezeichneter schriftlicher und mündlicher Kommunikationsfähigkeit sowie Teamfähigkeit. Er/sie sollte in der Lage sein, Koordinierungsaktivitäten zu lenken. Die Fähigkeit zur Abfassung von Rechtstexten wäre von Vorteil. Die Bereitschaft zu Dienstreisen sollte vorhanden sein.

Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Ausgezeichnete Englischkenntnisse sind erforderlich. Gute Kenntnisse in anderen EU-Sprachen wären von Vorteil.

**3. Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** (<http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>)auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter.Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert.

**4. Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.

Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**5. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.DDG.B.4. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Die Daten der ANS werden für die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen oder nicht berücksichtigt wurde).

Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.

**Kontaktinformationen**

- **Data Controller**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.DDG.B.4, [HR-MAIL-B4@ec.europa.eu](mailto:HR-MAIL-B4@ec.europa.eu) wenden.

- **Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission**

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten ([DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu)) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.

- **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**

Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.

Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden.

1. Die Angaben zum Datum des Dienstantritts und zur Dauer der Abordnung sind unverbindlich (Art. 4 des ANS-Beschlusses). [↑](#footnote-ref-1)